

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Bildungs- und Schulbereich

Video-Konferenz der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht am 16. Juni 2026

Nach ihren Begrüßungsworten übergibt **Mag. Gerhild Hubmann**, Präsidentin der ÖGSR, das Wort an die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen **Mag. Christine Steger**, die gemeinsam mit ihrem Büroleiter **Mag. Florian Slansky** die Präsentation gestaltet. Zunächst stellen beide ihren Arbeitsbereich vor. Ihre Tätigkeit erfolgt weisungsfrei und unabhängig, sie sind zuständig für Menschen, die sich diskriminiert fühlen. Probleme ergeben sich durch Unterschiede zwischen Bund und Ländern bei der Kompetenzenverteilung, ihre Arbeit „erfolgt in einer Art Niemandsland“. Pro Monat werden ungefähr 100 Akte bearbeitet, wobei es hier ein deutliches Ost-Westgefälle gibt. Die meisten Akte kommen aus Wien.

Primär geht es um Folgendes:

- Anfragen zu Diskriminierungen
- Abklärung rechtlicher Möglichkeiten
- Verfassen von Interventionsschreiben
- Zusammenarbeit mit Antidiskriminierungsstelle, Beratungsstellen, Interessensvertretungen

Viele Anfragen erhalten sie aus dem Bildungsbereich: Kindergarten, Schule, Nachmittagsbetreuung, Assistenzen. Auch Lehrpersonen mit Behinderungen wenden sich bei Einstellungsproblemen an die Anwältin.

Vor allem folgende Themen sind relevant:

- Aufnahme in die Schule, vor allem bei Privatschulen,
- Nachteilsausgleiche,
- Schulassistenz (ist in den Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt),
- Barrierefreiheit im Schulgebäude,
- Teilnahme an Schulveranstaltungen,
- Nachmittagsbetreuung.

Es besteht eine Pflicht zu angemessenen Vorkehrungen. Deren Verweigerung kann eine Diskriminierung bedeuten. Es ergibt sich ein Spannungsverhältnis zwischen Ressourcenargumenten und individuellen Rechtsansprüchen. Was rechtlich garantiert ist, ist finanziell nicht immer durchsetzbar.

Der VfGH hat entschieden, dass Kinder mit Behinderung nicht schlechter gestellt sein dürfen und dass Differenzierungen im Bildungssystem sachlich begründet und verhältnismäßig sein müssen. Die UN Behinderten Konvention kennt allerdings keine Einschränkungen. Sie spricht sich für ein Recht auf inklusive Bildung auf Grundlage der Chancengleichheit aus. Ein Ausschluss aus dem allgemeinen Bildungssystem wegen Behinderung ist unzulässig.

Laut VwGH kann es eine Wahlmöglichkeit zwischen Sonderschule und Regelschule mit entsprechender Förderung geben.

Derzeit besteht in Österreich kein Rechtsanspruch auf ein freiwilliges 11. und 12. Schuljahr für Kinder mit Sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF).

An Bundesschulen gibt es für alle Schüler:innen mit Behinderung eine Schulassistenz. An den Pflichtschulen ist das in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. In der Steiermark und im Burgenland besteht ein Rechtsanspruch, in Wien gibt es die Assistenz nur für Kinder mit Autismus, in NÖ, Tirol, Kärnten regeln es die Gemeinden.

Die Artikel 19 und 24 der UN Behinderten Konvention sind bisher nicht in das österreichische Rechtswesen eingeflossen. Vieles wird aus Ressourcen Gründen nicht umgesetzt. Es gebe große Unterschiede bei den Lehrerteams wie sie mit behinderten Kindern umgehen.

In der folgenden **Diskussion** geht es zunächst um die Sonderschule.

Steger antwortet, dass es diese eigentlich gar nicht mehr geben sollte, aber Österreich sei von einer Inklusion aller Kinder noch weit entfernt. Zwischen den Bundesländern gebe es große Unterschiede, so finanziere Oberösterreich z.B. den Ausbau von Sonderschulen. Der UN Ausschuss empfehle, das zu stoppen, ergänzt **Slansky**. Eine echte Wahlfreiheit gebe es nicht.

LSI Mag. Stuhlpfarrer aus der Steiermark berichtet, dass sich der Wunsch der Eltern nach einem Sonderschulplatz verstärkt habe. Für vier freie Plätze gab es 50 Anfragen.

Slansky erwidert, dass das Wahlrecht der UN Konvention widerspreche. Der Wunsch nach der Sonderschule sei dadurch begründet, dass die Kinder dort besser betreut werden.

HR Dr. Juranek von der ÖGSR verweist darauf, dass es im österreichischen Schulrecht mit Ausnahme des § 18/6 SchUG keine Umsetzung der UN Konvention gebe. Die Problematik liege im Nachteilsausgleich. Laut **Slansky** soll der Nachteilsausgleich im Herbst gesetzlich verankert werden.

Steger versteht die Problematik, die sich aus Ressourcen- und Personalmangel, aber auch aus der Administrierbarkeit ergeben. Eine echte Wahlfreiheit sei nicht gegeben, da die Regelschule mit Inklusion nicht gleich gut ausgestattet werde wie die Sonderschule.

Der Vizepräsident der ÖGSR **Mag. Just** bekräftigt das und nennt eine Mittelschule mit Inklusion in einer Klasse mit 28 Schüler:innen.

Hubmann verweist auf Angebote in Kärnten.

Steger möchte keine Kritik an der Sonderschule üben, beklagt aber die vielen unterschiedlichen Regelungen.

Personen mit Behinderung die an der PH Lehramt studieren wollen, treffen oft größere Hindernisse, da man ihnen nicht immer zutraut den Beruf auch ausüben zu können.

Elternvertreter **Mag. Höllerer** verweist auf die Vorreiterrolle der Universitäten, wo sich einiges zum Besseren gewandelt habe. Grundsätzlich findet er die Diskussion, die sich seit vielen Jahren dahinzieht, ermüdend und bedauert, dass so wenig weitergeht.

Juranek spricht das Heimaufenthaltsgesetz an, das auch für die Schule gilt. Laut **Slansky** gebe es in diesem Bereich bei den Regeln keinen Unterschied zwischen Personen mit und ohne Behinderung. Eine echte Judikatur dazu gibt es noch nicht.

Steger verweist auf größere Probleme vor allem bei den schulischen Übergängen von Kindergarten zu Volksschule zu Schulen der Sekundarstufen. Kärnten sei hier jedoch lobend zu erwähnen.